

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 12.03.2004 – 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

56. Organisationsplan der Universität Wien

SATZUNG

57. Änderung des Satzungsteils "Zweckwidmung der Studienbeiträge"

58. Änderung des Satzungsteils "Studienrecht"

CURRICULA

59. Abänderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde

60. Abänderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie

61. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Soziologie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

62. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Klassische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

63. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

VERORDNUNGEN

64. Regelung der "freien Wahlfächer" im Bereich der Universität Wien

65. Einrichtung des Universitätslehrganges "Law and Economics"

66. Einrichtung des Universitätslehrganges "Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten"

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

67. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission für Diskrete Mathematik mit besonderer Berücksichtigung der Kombinatorik

68. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission für Differentialgleichungen

69. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Gerlinde Haas

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

70. Verleihung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

71. Ausschreibung des Novartis-Preises 2004

ORGANISATION UND STRUKTUR

56. Organisationsplan der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 11. März 2004 auf Vorschlag des Rektorats und nach Zustimmung des Senates einstimmig den Organisationsplan der Universität Wien genehmigt:

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1. Der Organisationsplan der Universität Wien regelt die Organisationseinheiten der Universität Wien sowie die Aufgaben ihrer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

2. Abschnitt Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 2. Wissenschaftliche Organisationseinheiten der Universität Wien sind Fakultäten und Zentren.

Fakultäten

§ 3. Fakultäten sind Organisationseinheiten der Universität mit Forschungs- und Lehraufgaben.

Zentren

§ 4. Zentren sind Organisationseinheiten der Universität, die neben Forschung und Lehre besondere Aufgaben für die Universität Wien wahrnehmen oder überwiegend entweder der Lehre oder der Forschung dienen.

Leitung einer Fakultät oder eines Zentrums

§ 5. (1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums ist vom Rektorat auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) zu bestellen (§ 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002), die oder der über die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen, insbesondere in der Personalführung, verfügt. Der Vorschlag hat zumindest die Namen von drei qualifizierten Personen zu enthalten und kann vom Rektorat in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Ein Vorschlag, der weniger als drei Namen enthält, ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 56

- (2) An jeder Fakultät und an jedem Zentrum sind vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters und nach Anhörung der Fakultätskonferenz (§ 7) ein oder zwei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters zu bestellen. In Ausnahmefällen können auf Grund der Größe und der Fächervielfalt der Fakultät auch drei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. Zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern können nur Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals bestellt werden, an Fakultäten müssen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter über die Lehrbefugnis (venia docendi) verfügen. Bei der Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist auf die Ausgewogenheit der an der Fakultät repräsentierten Fächer und Personengruppen Bedacht zu nehmen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.
- (3) Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt für eine Periode von zwei Jahren und endet mit der Bestellung einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters. Scheidet die Leiterin oder der Leiter während der Funktionsperiode aus ihrer Funktion aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät führt die Bezeichnung „Dekanin der ...“ bzw. „Dekan der ...“; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung „Vizedekanin der ...“ bzw. „Vizedekan der ...“.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter ist von der Rektorin oder vom Rektor von ihren oder seinen Aufgaben in Forschung und Lehre zu einem in der Zielvereinbarung unter Bedachtnahme auf die Größe der Fakultät oder des Zentrums und die damit verbundenen Aufgaben festzulegenden Anteil, in der Regel 50 v. H., zu entbinden.
- (7) Die Leiterin oder der Leiter und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben einander über sämtliche getroffenen Entscheidungen unverzüglich umfassend zu informieren.
- (8) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls von der Leiterin oder vom Leiter der Fakultät oder des Zentrums und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter gemeinsam zu treffen. Nähere Regelungen sind in Richtlinien des Rektorats zu treffen.

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters einer Fakultät oder eines Zentrums

§ 6. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Universität unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines allfälligen wissenschaftlichen Beirats;
2. Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat;
3. Führung der laufenden Geschäfte;
4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002;
5. organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit der Fakultät oder des Zentrums sowie Koordination der Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit den Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern;
6. leistungsadäquate Ressourcenverteilung;
7. Ausübung der Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät oder diesem Zentrum zugeordnete Universitätspersonal;
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den dieser Fakultät oder diesem Zentrum zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals;
9. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung;
10. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Fakultät oder des Zentrums, insbesondere zu den im § 13 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 genannten Bereichen;
11. Information der Angehörigen der Fakultät oder des Zentrums sowie der Fakultätskonferenz über wesentliche Entscheidungen;
12. Festlegung der Größe der Fakultätskonferenz.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums hat ihre oder seine Aufgabe nach Abs. 1 Z 8 persönlich wahrzunehmen. Die Delegation dieser Aufgabe betreffend das Universitätspersonal mit Habilitation (venia docendi) an andere Personen als an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters ist unzulässig. Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat der Fakultätskonferenz mindestens einmal pro Semester einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben und über das vergangene Semester zu berichten („Rechenschaftsbericht“). Mindestens einmal im Jahr legt die Dekanin oder der Dekan einen Finanzplan für das laufende und einen Finanzbericht über das vergangene Jahr vor.

Fakultätskonferenzen

§ 7. (1) An jeder Fakultät ist als Beratungsorgan eine Fakultätskonferenz einzurichten. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung und Veränderung der Binnenstruktur;
2. Beratung und Stellungnahme bei der Errichtung von intra- und interfakultären Forschungsplattformen;
3. Beratung und Stellungnahme zu dem von der Dekanin oder vom Dekan vorgelegten Entwurf des Entwicklungsplans der Fakultät;

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 56

4. Beratung und Stellungnahme bei der Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) der Fakultät durch das Rektorat;
5. Beratung und Stellungnahme bei der Bestellung der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter;
6. Beratung bei den internationalen Aktivitäten der Fakultät;
7. Erstellung eines Vorschlags zur Größe der Studienkonferenzen (8, 12, 16 oder 20 Mitglieder) an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter;
8. Anhörung vor der Bestellung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Größe der Fakultätskonferenz wird unter Berücksichtigung der Größe und der Binnenstruktur der Fakultät von der Dekanin oder vom Dekan festgelegt. Die Fakultätskonferenz besteht aus mindestens neun Personen und setzt sich zusammen aus:

1. Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

(3) Ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätskonferenz teilzunehmen.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des HSG 1998 zu entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und die Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals sind zu wählen, hiebei ist die Wahlordnung der Universität Wien (Wahlen in den Senat), Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 5 vom 13. 11. 2003 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle der oder des Vorsitzenden des Senats tritt die Dekanin oder der Dekan.
2. Abweichend von §8 Abs. 2 und §10 Abs. 7 und 8 der Wahlordnung ist bei der Erstellung der Wahlvorschläge auf eine angemessene Vertretung von Jungwissenschaftlerinnen und Jungwissenschaftlern sowie der „externen“ Lehrenden Bedacht zu nehmen.
3. Auf eine angemessene Vertretung der Subeinheiten der Fakultät ist Bedacht zu nehmen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Bestellung, ausgenommen nach einer Bestellung gemäß § 5 Abs. 3 zweiter Satz, die Größe der Fakultätskonferenz festzulegen und die Wahl in die Fakultätskonferenz auszuschreiben. Die Funktionsperiode der Fakultätskonferenz endet mit der Konstituierung der neu gewählten Fakultätskonferenz.

(6) Die Fakultätskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 56

(7) Die Dekanin oder der Dekan sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehören der Fakultätskonferenz als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht an. Die Dekanin oder der Dekan, bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, leitet die Fakultätskonferenz.

(8) An jedem Zentrum ist eine Zentrumskonferenz einzurichten. Die Bestimmungen über Fakultätskonferenzen, mit Ausnahme jener über die Mindestgröße, sind auf Zentrumskonferenzen sinngemäß anzuwenden.

Binnenstruktur

§ 8. (1) In der Regel sind Fakultäten in Subeinheiten (Institute, Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen etc.) gegliedert. Diese bilden die Binnenstruktur der Fakultät und sind die Einheiten der Qualitätssicherung für die wissenschaftliche Leistung. Die Festlegung sowie eine allfällige Abänderung der Binnenstruktur einer Fakultät erfolgt im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erarbeitet unter Berücksichtigung vorhandener Evaluationsergebnisse, der Vorschläge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern aus der Fakultät und der bestehenden Binnenstruktur einen Vorschlag für die Binnenstruktur und für den Entwicklungsplan der Fakultät. Die Fakultätskonferenz sowie ein allfälliger wissenschaftlicher Beirat nehmen zum Vorschlag Stellung. Sämtliche Vorschläge der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Stellungnahmen der Fakultätskonferenz und des wissenschaftlichen Beirats sind dem Rektorat zu übermitteln. Sie sind Gegenstand der Verhandlungen über die Zielvereinbarung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat.

(3) Die Dekanin oder der Dekan bestellt im Einvernehmen mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern unter Berücksichtigung der Leistungen in Forschung und Lehre jeweils eine geeignete Wissenschaftlerin oder einen geeigneten Wissenschaftler zur Leiterin oder zum Leiter der im Rahmen der Zielvereinbarung festgelegten Subeinheiten. Die betroffenen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind anzuhören.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann die Leiterin oder den Leiter der Subeinheit ermächtigen, in ihrem oder seinem Namen Aufgaben im Personal- und Ressourcenbereich der Subeinheit wahrzunehmen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Subeinheit hat eine adäquate Information und Partizipation aller Angehörigen des Universitätspersonals, insbesondere jener mit Lehrbefugnis (venia docendi), innerhalb der Subeinheit sicherzustellen.

3. Abschnitt

Maßnahmen zur Stärkung des wissenschaftlichen Profils der Universität Wien

Einrichtung von Forschungsplattformen

§ 9. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Fakultät oder eines Zentrums ist berechtigt, durch Vereinbarungen mit anderen Fakultäten und Zentren gemeinsame Forschungsplattformen einzurichten. Das Rektorat kann diese Forschungsplattformen im Rahmen der Zielvereinbarungen mit der Fakultät oder dem Zentrum fördern.

(2) Zur Förderung von Arbeitsgruppen mit einer Tätigkeit auf neuen, innovativen, an der Universität Wien noch nicht verankerten Forschungsgebieten mit hohem Entwicklungspotenzial kann der Rektor insbesondere junge, hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne der Nachwuchsförderung nach einer positiven Evaluierung auf ihren Antrag von ihren Aufgaben in Lehre und Verwaltung für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren freistellen und ausschließlich mit Forschungsaufgaben betrauen. Ihnen sind die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für ihre innovative Forschung zur Verfügung zu stellen. Zur Kompensation des Ausfalls der Arbeitskraft der von Aufgaben in Lehre und Verwaltung freigestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind der betreffenden Fakultät die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) der Fakultät oder des Zentrums

§ 10. (1) Jede Fakultät und jedes Zentrum kann von einem wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) beraten werden, der die Fakultät oder das Zentrum bei ihrer oder seiner Entwicklungsplanung und bei der Erfüllung der Zielvereinbarung unterstützt. Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats ist in der Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und der Leiterin oder dem Leiter der Fakultät oder des Zentrums festzulegen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf unabhängigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich insbesondere auch durch ihre Fähigkeit zur strategischen Weiterentwicklung der Forschungsgebiete einer Fakultät oder eines Zentrums auszeichnen.

(3) Jede und jeder Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sowie die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben das Recht, geeignete Personen für den wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen. Das Rektorat hat die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und nach Stellungnahme der Fakultätskonferenz aus diesen Vorschlägen auszuwählen und für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Bei der Bestellung ist auf die fachliche Ausgewogenheit des wissenschaftlichen Beirats Bedacht zu nehmen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Bei der erstmaligen Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats mit drei Mitgliedern ist abweichend von Abs. 3 eines dieser Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen. Bei der erstmaligen Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats mit vier oder fünf Mitgliedern sind abweichend von Abs. 3 zwei dieser Mitglieder für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen.

(5) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können vom Rektorat mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden.

(6) Der wissenschaftliche Beirat ist vor dem Abschluss der Zielvereinbarung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Fakultät oder des Zentrums und dem Rektorat anzuhören und nimmt zur Erfüllung der Zielvereinbarung durch die Fakultät oder das Zentrum Stellung.

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) der Universität

§ 11. (1) Zu seiner Beratung in Fragen der Entwicklungsplanung kann das Rektorat einen wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) einrichten. Dieses analysiert und beobachtet die Universität Wien im Kontext der internationalen Wissenschaftslandschaft.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben unabhängigen und international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, die sich insbesondere durch ihre Kenntnis über die an der Universität Wien vertretenen Fächer auszeichnen.

(3) Der Senat und der Universitätsrat haben aus einem Vorschlag des Rektorats, der zumindest 14 Personen zu umfassen hat, jeweils zwei Personen auszuwählen. Diese vier Mitglieder schlagen dem Rektorat drei weitere Personen zur Bestellung vor.

(4) Die Funktionsperiode des wissenschaftlichen Beirats endet mit der Funktionsperiode des Rektorats.

4. Abschnitt

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Bestellung und Funktion

§ 12. (1) Nach Festlegung des Wirkungsbereichs der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter gemäß § 18 schlagen die Leiterinnen und Leiter jener Fakultäten und Zentren, die Lehraufgaben im Rahmen der von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zu betreuenden Studien wahrnehmen, dem Rektorat geeignete Personen für die Funktion der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters vor. Diese müssen in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen sein, über organisatorische Fähigkeiten und soziale Kompetenz verfügen. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag ablehnen. Die Bestellung zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats, der betroffenen Studienrichtungsvertretungen und der betroffenen Fakultätskonferenzen.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 56

(2) Auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz bestellt das Rektorat eine geeignete Stellvertreterin oder einen geeigneten Stellvertreter oder zwei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters. In Ausnahmefällen können auf Grund der großen Zahl der zu betreuenden Studierenden oder der Fächervielfalt auch drei geeignete Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. In begründeten Fällen kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen.

(3) Erfolgt die Bestellung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht rechtzeitig, so kann das Rektorat eine Angehörige oder einen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit ihrer oder seiner Zustimmung interimistisch zur Studienprogrammleiterin oder zum Studienprogrammleiter oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter bestellen. Die interimistische Funktion endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß Abs. 1 oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gem. Abs. 2. Vor der interimistischen Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters sind nach Möglichkeit der Senat, die betroffene Studienrichtungsvertretung oder die betroffenen Studienrichtungsvertretungen, die betroffene Fakultätskonferenz oder die betroffenen Fakultätskonferenzen sowie die Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren (Abs. 1) anzuhören.

(4) Die Funktionsperiode der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters beträgt zwei Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter kann auf ihren oder seinen Antrag von der Rektorin oder vom Rektor von ihren oder seinen Aufgaben in der Fakultät oder im Zentrum, der oder dem sie oder er zugeordnet ist, zu einem vom Rektorat festzulegenden Anteil, in der Regel 50 v. H., entbunden werden. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter untersteht in dieser Funktion der Fachaufsicht durch das Rektorat.

(6) Die Funktion der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters sowie die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters ist mit jener der Dekanin oder des Dekans oder der Leiterin oder des Leiters des Zentrums sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unvereinbar.

Aufgaben

§ 13. (1) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter erfüllt gemäß den universitären Vorgaben studienorganisatorische und studienrechtliche Aufgaben. Im Rahmen der Zulassung zu Studien (insbesondere Magister- und Doktoratsstudien) können Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter als Gutachterinnen oder Gutachter für das Rektorat tätig werden.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 56

- (2) Zu den studienorganisatorischen Aufgaben zählen insbesondere
1. bedarfsgesteuerte Planung und Organisation des Lehrveranstaltungsangebots und des Prüfungsbetriebs einer oder mehrerer Studien (Studienplan/Curriculum) unter Berücksichtigung der Zahl und der Bedürfnisse der Studierenden;
 2. Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung;
 3. Informations- und Beratungstätigkeit (gemeinsam mit der Österreichischen HochschülerInnenschaft und Beratungseinrichtungen der Universität Wien);
 4. Festlegung der Größe der Studienkonferenz.
- (3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter kann sich mit Zustimmung des für Lehrangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Rektorats bei der Besorgung der studienorganisatorischen Angelegenheiten der administrativen Einrichtungen der Fakultäten und Zentren bedienen.
- (4) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter übt die Fachaufsicht über das ihr oder ihm zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellte allgemeine Universitätspersonal aus.
- (5) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat den Fakultätskonferenzen der betroffenen Fakultäten sowie der Studienkonferenz mindestens einmal pro Semester einen Ausblick über die geplanten Aktivitäten zu geben und über das vergangene Semester zu berichten („Rechenschaftsbericht“).

Studienkonferenzen

- § 14.** (1) Zur laufenden Beobachtung und Optimierung der Studienorganisation in den von einer Studienprogrammleiterin oder einem Studienprogrammleiter betreuten Studien oder einem von einer Studienprogrammleiterin oder einem Studienprogrammleiter betreuten Studium ist als Beratungsorgan eine Studienkonferenz einzurichten, welcher Studierende und Lehrende zu gleichen Teilen angehören.
- (2) Die Studienkonferenz hat folgende Aufgaben:
1. Empfehlung und Stellungnahme zur Bedarfsplanung der Lehre;
 2. Empfehlung und Stellungnahme zum Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters an die Dekanin oder den Dekan bezüglich des Lehrprogramms (fachlich/wissenschaftliche Expertise);
 3. Beratung bei studienorganisatorischen Angelegenheiten;
 4. Anregungen an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter zur Verbesserung der Studienbedingungen.
- (3) Die Größe der Studienkonferenz beträgt 8, 12, 16 oder 20 Mitglieder und wird von der Studienprogrammleiterin oder vom Studienprogrammleiter festgelegt.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 56

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden einvernehmlich von den betreffenden Studienrichtungsvertretungen gemäß den Bestimmungen des HSG 1998 entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals in den betroffenen Fakultätskonferenzen (§ 12 Abs. 1) bestellen die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrenden; dabei ist auf eine an der tatsächlichen Lehrleistung der verschiedenen Personengruppen orientierte Vertretung Bedacht zu nehmen. Wenn zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einerseits und den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb andererseits nichts anderes vereinbart ist, erfolgt eine getrennte Bestellung zu gleichen Teilen.

(5) Die Funktionsperiode der Studienkonferenz beträgt zwei Jahre.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gehören der Studienkonferenz als ständige Auskunftspersonen ohne Stimmrecht an.

(7) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter, bei ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, leitet die Studienkonferenz.

5. Abschnitt

Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und Besondere Einrichtungen

§ 15. (1) Dienstleistungseinrichtungen sind Organisationseinheiten der Universität, die die Universität, ihre Organisationseinheiten und Organe sowie ihre Angehörigen bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen. Sie haben im allgemeinen keine Forschungs- oder Lehraufgaben, können aber mit aufgabenspezifischen wissenschaftlichen Tätigkeiten betraut werden und Ausbildungsfunktionen wahrnehmen.

(2) Stabsstellen sind Einrichtungen der Universität, die insbesondere die Universitätsleitung bei der Entscheidungsfindung und bei der Umsetzung der Entscheidungen unterstützen.

(3) Besondere Einrichtungen sind Einrichtungen der Universität, die auf Grund ihrer Aufgabe einer unabhängigen, international verankerten fachlichen Leitung unterstehen.

(4) Das Rektorat bestellt eine Leiterin oder einen Leiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters einer Dienstleistungseinrichtung. Die Leiterin oder der Leiter nimmt die Funktion der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das zu dieser Dienstleistungseinrichtung zugeordnete Universitätspersonal wahr.

(5) Eine allfällige Gliederung der Dienstleistungseinrichtung in Sub-Bereiche sowie die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters für solche Sub-Bereiche erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Dienstleistungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat.

6. Abschnitt

Bestimmungen zur Gleichstellung

§ 16. Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen und der Bestellung von Mitgliedern von Fakultätskonferenzen, Studienkonferenzen und wissenschaftlichen Beiräten ist im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung (§ 3 Z 9 Universitätsgesetz 2002) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben. Die entsprechenden Maßnahmen sind in den Zielvereinbarungen zu regeln.

7. Abschnitt

Gliederung der Universität Wien

Wissenschaftliche Organisationseinheiten

§ 17. (1) An der Universität Wien bestehen die folgenden wissenschaftlichen Organisationseinheiten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät;
2. Evangelisch-Theologische Fakultät;
3. Rechtswissenschaftliche Fakultät;
4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften;
5. Fakultät für Informatik;
6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät;
7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät;
8. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft;
9. Fakultät für Psychologie;
10. Fakultät für Sozialwissenschaften;
11. Fakultät für Mathematik;
12. Fakultät für Physik;
13. Fakultät für Chemie;
14. Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie;
15. Fakultät für Lebenswissenschaften;
16. Zentrum für Translationswissenschaft;
17. Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport.

(2) Das Universitäts-Sportinstitut (§ 40 Universitätsgesetz 2002) ist eine organisatorische Untereinheit des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport.

Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

§ 18. Die Anzahl und der jeweilige Wirkungsbereich der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter werden vom Rektorat nach Anhörung des Senats festgelegt. Dabei sind die Anzahl der Studierenden in den einzelnen Studien und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Studien zu berücksichtigen.

Dienstleistungseinrichtungen, Stabsstellen und Besondere Einrichtungen

§ 19. (1) An der Universität Wien bestehen folgende Dienstleistungseinrichtungen:

1. Bibliotheks- und Archivwesen;
2. Finanzwesen und Controlling (Quästur);
3. Forschungsservice und Internationale Beziehungen;
4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement;
5. Personalwesen und Frauenförderung;
6. Raum- und Ressourcenmanagement;
7. Studien- und Lehrwesen;
8. Zentraler Informatikdienst.

(2) An der Universität Wien bestehen folgende Stabsstellen:

1. Büro des Universitätsrats;
2. Büro des Senats;
3. Büro des Rektorats;
4. Verwaltungskoordination und Recht.

(3) An der Universität Wien besteht eine besondere Einrichtung für Qualitätssicherung. Diese nimmt Aufgaben der Qualitätsprüfung und Evaluierung von Forschung, Lehre und Verwaltung wahr. Ein Scientific Evaluation Board bestehend aus drei unabhängigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern plant die Evaluationsprozesse in Zusammenarbeit mit der Universitätsleitung und unterstützt den Prozess ihrer Durchführung. Die Bestellung der Mitglieder des Scientific Evaluation Boards erfolgt auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat und Universitätsrat. Aus einem zumindest vier Personen umfassenden Vorschlag des Rektorats hat der Senat und der Universitätsrat jeweils eine Person auszuwählen. Diese beiden Mitglieder schlagen dem Rektorat eine weitere Person zur Bestellung vor. Die Funktionsperiode des Scientific Evaluation Board beträgt drei Jahre. Auf Vorschlag des Scientific Evaluation Board bestellt das Rektorat für drei Jahre eine unabhängige fachliche Leiterin oder einen unabhängigen fachlichen Leiter der besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung.

(4) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Aufgaben der Personalentwicklung sowie die Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung wahr. Die in Abs. 1 Z 7 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Koordination der Aufgabe der Geschlechterforschung, die Koordination der Lehramtsstudien sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Kinderbetreuung wahr. Für diese Aufgaben ist jeweils innerhalb der Dienstleistungseinrichtung eine eigene organisatorische Untereinheit zu schaffen, der für ihre Aufgaben die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 56

(5) Die in Abs. 1 Z 5 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Agenden des Amts der Universität Wien wahr.

(6) An der Universität Wien bestehen folgende gesetzliche Einrichtungen mit besonderen Aufgaben:

1. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Universitätsgesetz 2002);
2. Schiedskommission (§ 43 Universitätsgesetz 2002).

8. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Evaluation

§ 20. Das Rektorat hat im Winter 2005/06 die Organisation der Universität Wien einer externen Evaluation zu unterziehen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Evaluation auf eine Anpassung des Organisationsplans hinzuwirken.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 21. (1) Dieser Organisationsplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Der provisorische Organisationsplan ist bis zum vollen Wirksamwerden des Organisationsplans (Abs. 3) weiterhin anzuwenden.

(2) Das Rektorat hat für die Vornahme der Implementierungsschritte jeweils durch Kundmachung im Mitteilungsblatt eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, ist das Rektorat nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ersatzvornahme berechtigt.

(3) Der Organisationsplan wird mit 1. Oktober 2004 voll wirksam. Mit dem vollen Wirksamwerden dieses Organisationsplans tritt der provisorische Organisationsplan außer Kraft.

Der Vorsitzende des Universitätsrates:

K o t h b a u e r

SATZUNG

57. Änderung des Satzungsteils "Zweckwidmung der Studienbeiträge"

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 04. März 2004 auf Vorschlag des Rektorats den im Mitteilungsblatt vom 20. Oktober 2003, 1. Stück unter Nr. 2 veröffentlichten Satzungsteil "Zweckwidmung der Studienbeiträge" wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 lautet:

(1) Für das Sommersemester 2004 legt der Senat abweichend von § 1 Abs. 1 spätestens bis zum 30. April 2004 die einzelnen Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Rahmen der Aufgaben der Universität fest.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

58. Änderung des Satzungsteils "Studienrecht"

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 04. März 2004 auf Vorschlag des Rektorats den im Mitteilungsblatt vom 23. Dezember 2003, 4. Stück unter Nr. 15 veröffentlichten Satzungsteil "Studienrecht" wie folgt geändert:

1. An den Text des § 16 wird folgender Absatz angefügt:

(4) Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zurückgezogen werden. Bei Zurückziehung des Beurlaubungsantrages ist ein Studienbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Studienbeitrags abhängt.

2. § 18 Abs. 2 bis 6 lautet:

(2) Der Antrag auf Erlass kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 eingebracht werden. Für Angehörige des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung (§ 6 UniAbgG) ist keine Antragstellung erforderlich.

(3) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender

1. einbezahlt, aber innerhalb der Zulassungsfrist ein Erlassgrund wirksam wird;
2. einbezahlt, aber vor Beginn des Semesters ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;
3. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abschließt und ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;
4. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im vorangegangenen Semester an der Universität Wien zugelassen war;
5. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im betreffenden Semester an der Universität Wien noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeiten zur Beurteilung vorgelegt hat;
6. vor Ende der Nachfrist verstirbt.

(4) Die Differenz zwischen tatsächlich einbezahltem Betrag und gefordertem Studienbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn zu viel einbezahlt wurde.

(5) Der tatsächlich einbezahlte Betrag ist zurückzuerstatten, wenn zu wenig einbezahlt wurde und dadurch keine Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung erreicht wurde.

(6) Die Antragsfrist für die Rückerstattung reicht für das Wintersemester vom 1. Dezember bis 30. Mai, für das Sommersemester vom 1. Mai bis 30. Oktober.

3. An den Text des § 20 wird folgender Absatz angefügt:

§ (3) 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 bis 6 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 58 vom 12. März 2004 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

CURRICULA

59. Abänderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission auf Abänderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften (erschieden am 27.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nummer 329), Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 42 Stundentafel des ersten Studienabschnitts

Prüfungsfach Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde "Einführung in die Praxis des GW-Unterrichts"	2 SSt
--	--------------

daraus ergeben sich erfolgende weitere Änderungen:

§ 41 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts

..... Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde Insgesamt	7 SSt 41 SSt
--	-------------------------

§ 40 Studieneingangsphase

Grundlagen der Fachdidaktik Einführung in die Praxis des GW-Unterrichts	2 SSt.
--	---------------

Geographie und Wirtschaftskunde	Summe 13 SSt.
---------------------------------	----------------------

§ 35 Dauer und Gliederung des Studiums

(4) Der 1. Studienabschnitt (4 Semester) umfasst **41 Semesterstunden**

§ 45 Stundentafel des zweiten Studienabschnitts

Prüfungsfach f) Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde
die LV "Fachdidaktisches Praktikum" **1 SSt.**

.....
Prüfungsfach insgesamt **8 (-10) SSt.**

§ 44 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes

.....
Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde **8 (-10) SSt.**

insgesamt (39 SSt plus 5 SSt Fachexkursionen) 44 SSt.

§ 35 Dauer und Gliederung des Studiums

(5) Im 2. Studienabschnitt (5 Semester) sind.....Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 39 Semesterstunden zu absolvieren.....

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

60. Abänderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften, Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission auf Abänderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften (erschieden am 27.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nummer 329), Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Bei folgenden Lehrveranstaltungen wird der Lehrveranstaltungstyp um den fettgedruckten Ausdruck erweitert:

§ 57.2.3 Logik und Argumentationstheorie 2 PS **oder VO**

§ 57.2.6 Griechische Terminologie für Studierende "Psychologie und Philosophie" (bei Nachweis von Griechischkenntnissen: PS aus: Grundprobleme der Philosophie) 2 PS **oder VO**

§ 57.5.1 Grundlagen der Pädagogik 2 SE **oder VO.**

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

61. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Soziologie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission auf Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Soziologie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften (erschieden am 27.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nummer 332) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

5.1 Studienplan Bakkalaureatsstudium

B. Prüfungsordnung

Absatz 3 lautet:

In Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter sind alle für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme notwendigen Leistungen bis während der Lehrveranstaltung zu erbringen. Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrags bis zum Ende der Nachfrist des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu gestatten. Zu den Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter zählen: Proseminare, Seminare, **Vorlesungen mit Seminaren (VOSE)**, Forschungspraktika, Trainings von Schlüsselkompetenzen, Praxisbegleitungen, Forschungs- und Magister-/Magistraseminare.

Absatz 5 lautet:

Im Bakkalaureatsstudium sind zwei (größere) eigenständige schriftliche Arbeiten vorzusehen. Diese Bakkalaureatsarbeiten müssen im Zusammenhang mit zwei unterschiedlichen der folgenden vier Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- a) in einem Seminar des Faches Soziologische Theorien
- b) in einem Seminar des Faches Soziologische Methoden
- c) in einer VOSE des Faches Hauptsächliche Praxisfelder – Spezielle Soziologien
- d) in einem Seminar des Faches Angewandte Sozialforschung - Funktionsbezogene Anwendung theoretischen Wissens.

Die Studierenden, die die Absicht haben, in der betreffenden Lehrveranstaltung ihre Bakkalaureatsarbeit zu verfassen, haben vor der letzten LV-Einheit der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter mitzuteilen, dass an Stelle der Seminararbeit eine Bakkalaureatsarbeit verfasst wird. Sie haben die vorgesehenen anderen Leistungsnachweise bereits während des Semesters, in dem die LV stattfindet, zu erbringen.

Bakkalaureatsarbeiten sind umfangreichere Seminararbeiten mit einem Mindestumfang von 30 A4-Seiten à 2500 Zeichen. Sie können bis zum Ende der Nachfrist des auf das Seminar folgenden Semesters nachgereicht werden.

5.2 Studienplan Magister-/Magistrastudium

B. Prüfungsordnung

Absatz 6 lautet:

Im Magister-/Magistrastudium sind nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Pflicht-Lehrveranstaltungen drei mündliche Fachprüfungen aus soziologischen Theorien, soziologischen Methoden und einem soziologischen Praxisfeld - Spezielle Soziologie nach Wahl abzulegen. Die Zulassung zur letzten Fachprüfung setzt die Approbation der Magister-/Magistraarbeit voraus.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

62. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Klassische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission auf Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Klassische Archäologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät (erschieden am 14.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII, Nummer 275) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 15 Abs. 3 lautet:

(3) Innerhalb eines Wahlfaches sind mindestens 6 SSt. zu absolvieren. Insgesamt sind im zweiten Studienabschnitt 8 SSt. SE verpflichtend vorgeschrieben. Exkursionen, Praktika und Lehrgrabungen sind unter Abs. 2 nicht anrechenbar.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

63. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission auf Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Musikwissenschaft an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät (erschieden am 14.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII, Nummer 277) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

§ 12 soll folgende Einfügung erhalten:

„..... absolvieren, davon mindestens 8 Semesterstunden SE, 2 Semesterstunden DS und 2 Semesterstunden EX oder PR. Im Unterschied....“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

VERORDNUNGEN

64. Regelung der "freien Wahlfächer" im Bereich der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über die Regelung der "freien Wahlfächer" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

I. Freie Wahlfächer in allen Studienrichtungen mit Ausnahme der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen.

§ 1 (1) Die Bestimmungen über die verpflichtend vorgesehenen freien Wahlfächer gemäß § 13 Abs. 4 Z. 6 UniStG bleiben bis zur Erlassung von Curricula nach § 51 Abs. 2 Z. 24 Universitätsgesetz 2002 in Kraft.

(2) Haben Studierende im Rahmen ihrer freien Wahlfächer einen für eine solche Wahl angebotenen Wahlfächerblock im Ausmaß von wenigstens 12 SSt. absolviert, so ist die Bezeichnung dieses Wahlfächerblocks mit der entsprechenden Stundenzahl (der Zahl der ECTS-Punkte) ins Diplomprüfungszeugnis und ins *Diploma Supplement* aufzunehmen. Werden freie Wahlfächerblöcke in einem Umfang absolviert, der über das im Studienplan geforderte Ausmaß hinausgeht, kann darüber ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt werden.

II. Freie Wahlfächer in den Diplomstudien geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen.

Als geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen gelten alle diejenigen Studienrichtungen, die in Anlage 1.1 UniStG angeführt sind, am 1. Oktober 2003 an der Universität Wien eingerichtet waren und gemäß § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 weitergeführt werden. Die Studierenden dieser Studienrichtungen haben die Möglichkeit, bezüglich der Wahl ihrer freien Wahlfächer einer Empfehlung im Studienplan zu folgen (vgl. Anlage 1 1.41.1 UniStG; hier § 3), oder diese Wahlfächer unabhängig von einer solchen Empfehlung zu wählen (vgl. Anlage 1 1.41.2 UniStG; hier § 5).

Für diese freien Wahlfächer im Rahmen der angeführten geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen (Diplomstudien) nach dem UniStG gelten jedenfalls bis zur Erlassung neuer Curricula nach Universitätsgesetz 2002 die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2 Der Umfang der freien Wahlfächer beträgt in allen geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen der Universität Wien einheitlich 48 SSt.

II.1 Empfohlene freie Wahlfächer

§ 3 Empfohlene freie Wahlfächer (Anlage 1 1.41.1 UniStG) werden im Ausmaß von 48 SSt. angeboten („Kombinationsfach“), 36 SSt. („gewähltes Fach“ mit zusätzlichen 12 SSt. freien Wahlfächern) oder 24 SSt. („Nebenfach“, in Kombination mit einem weiteren Nebenfach oder 24 SSt. freien Wahlfächern nach § 5).

1. Im Fall eines „Kombinationsfaches“ (48 SSt.) folgen die Studierenden im Rahmen der freien Wahlfächer zur Gänze einem dafür vorgeschlagenen Curriculum.

2. Im Fall des „gewähltes Faches“ (36 SSt.) umfasst das festgelegte Curriculum nur 36 SSt.; dieses ist durch weitere selbstgewählte Fächer im Ausmaß von 12 SSt. zu ergänzen. Diese zusätzlichen Fächer sind durch Zeugnisse nachzuweisen, unterliegen aber keiner Bewilligungspflicht.

3. Im Fall des Studiums eines „Nebenfaches“ oder zweier „Nebenfächer“ (jeweils 24 SSt.) folgen die Studierenden einem oder zwei dafür angebotenen, voneinander unabhängigen Curricula im Ausmaß von jeweils 24 SSt.

§ 4 Für alle derzeit in Kraft befindlichen, im Rahmen des UniStG erstellten Studienpläne von Diplomstudien geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen der Universität Wien gilt folgende Bestimmung:

1. Für eine Wahl im Sinn des § 3 werden alle diejenigen „Kombinationsfächer“ (48 SSt.), „gewählten Fächer“ (36 SSt.) und „Nebenfächer“ (24 SSt.) innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten und Hochschulen empfohlen, die durch einen Beschluss der Curricularkommission des Senats der Universität Wien für eine solche Wahl angeboten werden. Dieses Angebot ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 64

2. Wird ein solches Curriculum im Ausmaß von 36 SSt. („gewähltes Fach“) gewählt, so ist es durch weitere 12 SSt. nach freier Wahl zu ergänzen, wofür bei Zutreffen der dort angegebenen Bedingung die Bestimmung des § 1 Abs. 2 anzuwenden ist. Wird ein Curriculum im Ausmaß von 24 SSt. gewählt („Nebenfach“), so ist es durch ein weiteres Nebenfach (ein weiteres Curriculum im Ausmaß von 24 SSt.) zu ergänzen. Sollen an die Stelle des zweiten Nebenfaches frei gewählte Fächer im Ausmaß von 24 SSt. treten, gelten dafür die Bestimmungen nach § 5 sinngemäß.
3. Die Wahl eines Kombinationsfaches (48 SSt.), eines gewählten Faches (36 SSt.) oder des ersten von zwei Nebenfächern (24 + 24 SSt.) ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens aber bei der Fortsetzungsmeldung für das dritte Studiensemester bekannt zu geben.
4. Diese Wahl ist in entsprechender Form in den Studienunterlagen der Studierenden zum Ausdruck zu bringen. Sie ist ebenso in die Diplomprüfungszeugnisse und in das *Diploma Supplement* aufzunehmen.

II.2 Freie Wahlfächer ohne zugrunde liegende Empfehlung

§ 5 (1) Folgen die Studierenden bezüglich ihrer "freien Wahlfächer" einer solchen Empfehlung nach § 3 nicht, haben sie die von ihnen gewählten Fächer und Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 48 SSt. zu einem möglichst frühen Zeitpunkt bei dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ (§ 19 Abs. 2 Z. 2 Universitätsgesetz 2002) zu beantragen.

Den Studierenden ist zu raten, diesen Antrag möglichst früh zu stellen (das UniStG hat in Anlage 1 1.41.2 sogar „im Voraus“ vorgeschrieben). Ein verspäteter Antrag bringt die Gefahr mit sich, dass bereits absolvierte Lehrveranstaltungen nach § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 unter Umständen nicht anerkannt werden (Ermessensspielraum des zuständigen Organs).

(2) Ein solcher Antrag hat zu enthalten

1. die in Aussicht genommenen Fächer bzw. Lehrveranstaltungen wenigstens für den betreffenden Studienabschnitt,
2. die Angabe, in welcher Form die in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen absolviert und Prüfungen abgelegt werden sollen,
3. ein Qualifikationsprofil (Angabe des Studienziels) mit einer Begründung für die Wahl dieser Fächer, aus der hervorgeht, dass das angestrebte Studienziel mit empfohlenen Wahlfächern nach § 3 nicht erreicht werden kann,
4. die allenfalls bereits absolvierten Lehrveranstaltungen, die gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für die gewählten freien Wahlfächer anerkannt werden sollen.

(3) Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat innerhalb von vier Wochen mit Bescheid über das vorgelegte Ansuchen zu entscheiden.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 64

(4) Die Bewilligung für die Wahl dieser freien Wahlfächer ist zu versagen, wenn

1. die gewählten freien Wahlfächer nicht insgesamt wenigstens 48 Semesterstunden umfassen, wovon mindestens 16 Semesterstunden in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter) zu absolvieren sind,
2. die in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen nicht dem jeweiligen Studienabschnitt entsprechen,
3. unter den in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen mehr als 12 SSt. Lehrveranstaltungen enthalten sind, die nicht einem wissenschaftlichen Unterricht dienen,
4. die in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen und Fächer keine sinnvolle Ergänzung der gewählten Studienrichtung darstellen, oder das angestrebte Studienziel auch durch die Wahl von Wahlfächern nach § 3 erreicht werden könnte.

§ 6 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten für alle Diplomstudien der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen ab dem Wintersemester 2004/2005. Anders lautende Bestimmungen in den geltenden Studienplänen treten damit außer Kraft.

(2) Studierende, die bereits bisher einem Wahlfächer-Curriculum im Sinn von § 3 gefolgt sind, können dieses, sofern es im Mitteilungsblatt der Universität Wien publiziert war, in der vorgesehenen Form abschließen. Alle anderen Studierenden geistes- und kulturwissenschaftlicher Diplomstudien, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben und keinem Wahlfächer-Curriculum im Sinn von § 3 folgen wollen, sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, spätestens aber bis 30. November 2005 einen Antrag gemäß § 5 stellen. Abgeschlossene Studienabschnitte und nach Anlage 1 1.41.2 UniStG nicht untersagte Lehrveranstaltungen sind jedenfalls anzuerkennen.

Die Publikation von Studienangeboten für die freien Wahlfächer der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen erfolgte im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück Nr. 387 vom 25. Juli 2002, 43. Stück Nr. 417 vom 30. September 2002 und 30. Stück Nr. 296 vom 30. Juni 2003; zusätzlich gibt es noch besondere Angebote für einzelne Studienrichtungen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

65. Einrichtung des Universitätslehrganges "Law and Economics"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über die Einrichtung des Universitätslehrganges "Law and Economics" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Teil 1: Neueinrichtung des Universitätslehrganges

Präambel

Die Einrichtung des Universitätslehrganges "Law and Economics" zielt darauf ab, eine weitestgehende Gleichstellung der AbsolventInnen des interdisziplinären Programms „Law and Economics“ an der Universität Wien mit denen an jenen Partneruniversitäten der Universität Wien herbeizuführen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bereits die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades ("European Master in Law and Economics") erlangen können.

Dieses Studienprogramm geht auf eine Initiative der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Erasmus Universität Rotterdam, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Gent und des Fachbereichs Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg zurück. Es wird durch die Europäische Union im Mobilitätsprogramm

ERASMUS gefördert.

Aufgrund bilateraler Übereinkommen und unter der administrativen Leitung eines gemeinsamen Koordinators sind die folgenden universitären Einrichtungen an diesem Programm beteiligt:

a) als universitäre Einrichtungen mit dem Recht, Studierende namhaft zu machen und am Ausbildungsprogramm durch ein geeignetes Lehrangebot mitzuwirken:

Der Fachbereich Rechtswissenschaften II der Universität Hamburg

Die Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Bologna

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Gent

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Rotterdam

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Aix-Marseille in Aix en Provence

Die juristische Fakultät der Universität Leiden

Die Fakultät für Ökonomie der Universität Linköping

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Complutense in Madrid

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Stockholm

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Manchester¹

Das Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien (bzw. dessen Nachfolgeorganisationseinheit gem. UG 02)

¹ Mit der Universität Manchester besteht abweichend von den anderen genannten Einrichtungen seitens der Universität Wien kein bilaterales Abkommen

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 65

b) Nach dem derzeitigen Stand der bilateralen Übereinkünfte sind ferner die folgenden universitären Einrichtungen mit dem Recht beteiligt, Studierende namhaft zu machen:

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Humboldt Universität Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Glasgow

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Mailand

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris IX – Dauphine

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Internationalen Freien Universität Rom (LUISS)

Die Betriebswirtschaftliche Fakultät der Universität von Tampere

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Valladolid

§ 1 Zielsetzung des Universitätslehrganges

(1) Gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 wird der Universitätslehrgang „Law and Economics“ vom Senat der Universität Wien (neu-)eingerrichtet und soll zur Erlangung des Akademischen Grades „European Master in Law and Economics“ (i.S. von § 58 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002) führen. In diesem Lehrgang sollen AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen (volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen) Studiums einer österreichischen oder einer anerkannten ausländischen Universität insbesondere aus dem Raum der Europäischen Union Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Recht und Ökonomie erwerben und befähigt werden, durch das methodische Instrument der ökonomischen Analyse des Rechts die tatsächlichen und erwünschten gesellschaftlichen Auswirkungen von Rechtsnormen untersuchen und gestalten zu können. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf nationale, internationale und insbesondere europäische Rechtsnormen.

(2) Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Fachprüfungen mit ausreichendem Erfolg bestanden und die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit mittels der Methode der ökonomischen Analyse des Rechts in einer Master-These aus einem ausgewählten Gebiet nachgewiesen worden sind.

(3) Der Lehrgang wird grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig.

§ 2 Lehrgangsleitung

Der Universitätslehrgang wird an der Universität Wien durch die lokale Lehrgangskoordinatorin oder den lokalen Lehrgangskoordinator geleitet. Die lokale Lehrgangskoordinatorin/der lokale Lehrgangskoordinator wird vom Rektorat nach Kenntnisnahme durch den Senat auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

Auf Antrag der lokalen Lehrgangskoordinatorin/des lokalen Lehrgangskoordinators kann eine stellvertretende Lehrgangskoordinatorin oder ein stellvertretender Lehrgangskoordinator für jeweils vier Jahre bestellt werden.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 65

Die Aufgabe der lokalen Lehrgangskordinatorin oder des lokalen Lehrgangskordinators besteht in der Vorbereitung, Durchführung sowie Verwaltung des Lehrganges, insbesondere im Hinblick auf die laufende Koordination des Lehrganges mit den einschlägigen Programmen der europäischen Partneruniversitäten.

(4) Die lokale Lehrgangskordinatorin oder der lokale Lehrgangskordinator haben dem Senat sowie den für Volkswirtschaftslehre bzw. Rechtswissenschaften zuständigen Organisationseinheiten der Universität Wien einmal jährlich von sich aus oder jederzeit auf Anfrage zu berichten.

(5) Die lokale Lehrgangskordinatorin oder der lokale Lehrgangskordinator des Universitätslehrganges ist Mitglied des Programmkomitees, dem alle lokalen Lehrgangskordinatoren der jeweiligen Partneruniversitäten angehören. Das Programmkomitee berät den Lehrplan in Umfang, Inhalt und Prüfungsanforderungen.

§ 3 Lehrkörper

Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Universitätslehrgang erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag durch den lokalen Lehrgangskordinator/Lehrgangskordinatorin. Betrifft die Beauftragung Universitätslehrer mit einem Dienstverhältnis zur Universität, so ist die Vereinbarkeit mit den bestehenden Dienstpflichten zu begründen.

§ 4 Wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 kann der Universitätslehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Die Vereinbarung über eine derartige Zusammenarbeit wird vom Rektorat auf Vorschlag der lokalen Lehrgangskordinatorin oder des lokalen Lehrgangskordinators abgeschlossen.

§ 5 Lehrgangsbeitrag

Gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 ist der Lehrgangsbeitrag vom Senat festzulegen.

Teil 2: Studien- und Prüfungsordnung

§ 6 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

(1) Der Universitätslehrgang umfasst ein Akademisches Jahr (zwei Semester). Er beginnt am 1. Oktober des Kalenderjahres. Der Abgabetermin für die Master-Thesis kann durch den Koordinator/die Koordinatorin im vorhinein für einen bestimmten Stichtag im August des jeweiligen Akademischen Jahres festgelegt werden.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 65

(2) Vorstudien an den folgenden Universitäten sind zulässig:

Universität Hamburg, Erasmus Universität Rotterdam, Universität Bologna, Universität Gent, Universität Aix en Provence/Marseille, Universität Leiden, Universität Linköping, Universität Stockholm, Universität Complutense Madrid, Universität Manchester (vgl. aber Fußnote 1), oder einer anderen Universität, die sich zu einem späteren Zeitpunkt durch bilaterales Abkommen zur Abhaltung einschlägiger Lehrveranstaltungen des Studienplanes verpflichtet.

(3) Der Besuch von Blockveranstaltungen an den genannten Partneruniversitäten ist zulässig.

(4) Prüfungen, die in Übereinstimmung mit dem Studienplan dieses Lehrganges an einer oder mehrerer der genannten Partneruniversitäten erfolgreich abgelegt wurden, werden im Sinne des § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, vorletzter Satz, generell anerkannt.

(5) Auf Antrag von TeilnehmerInnen des Lehrgangs kann die Gleichwertigkeit der geplanten Prüfungen an den Partneruniversitäten aufgrund der übereinstimmenden Curricula bescheidmäßig festgestellt werden (§ 78 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002). Dieser Bescheid ist die Voraussetzung für die Gewährung eines ERASMUS-Mobilitätsstipendiums.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Lehrgang ist entweder der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen oder eines wirtschaftswissenschaftlichen (Studienrichtung Volkswirtschaft oder Betriebswirtschaft) Diplom- bzw. Magisterstudiums an einer inländischen Universität oder eines gleichwertigen Diplom-, Magister- oder Doktoratsstudiums an einer anerkannten ausländischen Universität.

(2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt durch die lokale Lehrgangskoordinatorin oder den lokalen Lehrgangskoordinator.

(3) Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

§ 8 Betreuung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer

(1) Für die Betreuung von „incomings“ und „outgoings“ in administrativen Belangen steht an der Universität Wien das "Büro für Internationale Beziehungen" zur Verfügung.

(2) Die fachliche Betreuung der Studierenden und die Abhaltung wenigstens eines der vorgeschriebenen Seminare und des Diplomandenkonversatoriums obliegt der lokalen Koordinatorin/dem lokalen Koordinator des Programms.

(3) Um die BewerberInnen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze an den Partneruniversitäten zuzuweisen, die Prüfungen koordiniert durchzuführen, die Studienpläne abzustimmen und den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben die lokalen Koordinatoren/Koordinatorinnen der an dem Programm beteiligten Universitäten eine gemeinsame Plattform gebildet und wählen aus ihrer Mitte jeweils einen zentralen Koordinator. Dadurch ist eine effektive und effiziente Abwicklung gewährleistet.

§ 9 Bezeichnung und Stundenausmaß in den Pflicht- bzw. Wahlfächern (die nachfolgenden Angaben umfassen die Gesamtstundenzahl; eine Stunde entspricht einer Unterrichtseinheit zu 45 Minuten)

ECTS Punkte für den Lehrgang „Law and Economics“

Erreichbare Punkteanzahl: 60

In den Pflicht- bzw. Wahlfächern erreichbar

9.1 Grundlagen

9.1.1 Basic concepts of law	40	3
9.1.2 Basic concepts of economics	40	3
9.1.3 Economic analysis of tort law and insurance	40	4
9.1.4 Economic analysis of competition law	40	4
9.1.5 Public law and economics I	30	3

9.2 Vertiefung

9.2.1 Economic analysis of property law	40	4
9.2.2 Economic analysis of contract law	40	4
9.2.3 Philosophy of law and economics	40	4
9.2.4 Economic analysis of environmental law oder Public law and economics II	40	4
9.2.5 Methodology of law and economics oder Economic analysis of family law oder Corporation law and economics	40	4

9.3 Spezialisierung

9.3.1 Thesis Seminar	32	5
9.3.2 Thesis Konversatorium	32	4
9.3.3 Public Administration oder Theory of institutions oder economics and ethics oder environmental economics oder corporate finance oder economic analysis of dispute resolution oder economics of family law oder intellectual property oder labour law oder economics of regulation	40	4
9.3.4 Subject of choice: Private law, criminal law, european law, constitutional law, industrial economics, public choice	40	4

Master Thesis **6**

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtleistung ergibt sich aus den positiven Abschlüssen der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen und der positiven Beurteilung der Seminararbeiten sowie der Master-Thesis. Die Erfordernisse für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrganges sind erfüllt, wenn in jedem Prüfungsgegenstand wenigstens die Note „Genügend“ erzielt wurde und die Master-Thesis wenigstens mit der Note „Genügend“ beurteilt worden ist.

(2) Die Prüfungen aus Vorlesungen können nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit vom Prüfer in schriftlicher oder mündlicher Form festgelegt werden. Den erfolgreichen Abschluss von Seminaren setzt die positive Beurteilung einer schriftlichen Seminararbeit voraus.

(3) Zu Zwecken der Vergleichbarkeit der an den Partneruniversitäten gebräuchlichen unterschiedlichen Notenskalen werden die folgenden Punkteskalen verwendet:

Für Lehrveranstaltungsprüfungen:

		ECTS Grades	Österr.Note
10 Punkte	Extraordinary*)	A+	1
9 Punkte	Outstanding	A	1
8 Punkte	Very good	B	2
7 Punkte	Good	C	3
6 Punkte	Average	D	3
5 Punkte	Sufficient	E	4
4 Punkte	Barely sufficient	FX	4
1-3 Punkte	Insufficient	F	5
0 Punkte	Totally useless	F	5

*) Diese Bewertung ist außergewöhnlichen Leistungen vorbehalten

Für die Master-Thesis

		ECTS Grades	Österr.Note
30 Punkte	Extraordinary*)	A+	1
27-29 Punkte	Outstanding	A	1
24-26 Punkte	Very good	B	2
21-23 Punkte	Good	C	3
18-20 Punkte	Average	D	3
15-17 Punkte	Sufficient	E	4
12-14 Punkte	Barely sufficient	FX	4
3-11 Punkte	Insufficient	F	5
0-2 Punkte	Totally useless	F	5

*) Diese Bewertung ist außergewöhnlichen Leistungen vorbehalten

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 65

(4) Die Prüfungen aus den einzelnen Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Wiederholung der Prüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 02 sinngemäß.

(5) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt durch einen Prüfungssenat, dem die Betreuerin/der Betreuer der Master-Thesis, ein „external examiner“ sowie die Koordinatorin/der Koordinator des Gesamtprogramms angehören.

§ 11 Prüfungsgegenstände

Zu den Prüfungsgegenständen gehören:

Basic concepts of law

Basic concepts of economics

Economic analysis of tort law and insurance

Economic analysis of competition law

Public law and economics I

Economic analysis of property law

Economic analysis of contract law

Philosophy of law and economics

Economic analysis of environmental law oder Public law and economics II

Methodology of law and economics oder Economic analysis of family law oder Corporation law and economics

Thesis Seminar

Ein weiteres Seminar aus den unter „9.3. „Spezialisierung“ genannten Veranstaltungen

§ 12 Akademischer Grad

Gem. § 58 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 wird den AbsolventInnenen des Universitätslehrganges nach Erfüllung aller Voraussetzungen (§§ 7, 9, 10 und 11 dieses Statuts) der akademische Grad „European Master in Law and Economics,“ (Kurzbezeichnung: EMLE) verliehen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

66. Einrichtung des Universitätslehrganges "Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über die Einrichtung des Universitätslehrganges "Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Inhaltsverzeichnis

1. Einrichtung des Universitätslehrgangs

- 1.1 Kooperation
- 1.2 Lehrgangsleitung
- 1.3 Internationaler Fachbeirat
- 1.4 Lehrbeauftragte
- 1.5 Finanzierung des Lehrgangs, Lehrgangsbeitrag

2. Studienplan

- 2.1 Zielsetzung des Universitätslehrgangs
- 2.2 Leitende Prinzipien
- 2.3 Dauer und Gliederung
- 2.4 Zulassungsvoraussetzungen
- 2.5 Zulassung
- 2.6 Curriculum
- 2.7 Prüfungsordnung
- 2.8 Bezeichnung der AbsolventInnen

3. Anhang: Richtlinien zur Graduierung von LehrtrainerInnen für Integrative Outdoor-Aktivitäten

- 3.1 Vorbemerkungen
- 3.2 Standards
- 3.3 Für beide geforderte Kompetenzen
- 3.4 Kompensationen, Zusammenfassung der Qualifikationen
- 3.5 Ethische Übereinstimmung mit dem Lehrkonzept der IOA

1 Einrichtung des Universitätslehrgangs

Gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 wird der Universitätslehrgang „Training und Beratung nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®“ vom Senat der Universität Wien eingerichtet.

1.1 Kooperation

Der Universitätslehrgang wird in Zusammenarbeit mit der Initiative **Outdoor-Aktivitäten®** – Verein für natur- und bewegungsbezogene Person-, Gruppen- und Organisationsentwicklung durchgeführt. Diese Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

1.2 Lehrgangsleitung

Das Leitungsgremium besteht aus dem/der LehrgangsleiterIn und zwei weiteren Lehrbeauftragten aus dem Universitätslehrgang. Ein/e LehrgangsteilnehmerIn kann bei Bedarf an den Leitungssitzungen als Auskunftsperson teilnehmen.

Dem /der LehrgangsleiterIn obliegen sämtliche Angelegenheiten, welche die Steuerung, organisatorische und inhaltliche Durchführung des Universitätslehrgangs betreffen. Weiters ist er zuständig für die Bestellung und Abberufung von Lehrbeauftragten, Zusammensetzung des internationalen Fachbeirates und für die Erstellung eines Vorschlages zur Besetzung der Prüfungskommission.

Das Leitungsgremium berät und unterstützt den/die LehrgangsleiterIn, es wird wiederum von den Mitgliedern des internationalen Fachbeirates beraten.

Der /die LehrgangsleiterIn wird vom Rektorat der Universität Wien auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Die zwei weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums werden vom/ der LehrgangsleiterIn bestellt.

1.3 Internationaler Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus Personen von internationalen Institutionen,
? die selbst ExpertInnenwissen zu dem Themenbereich haben,
? die mit diesen Ansätzen und Konzeptionen arbeiten,
? in deren Wirkungsbereich solche Ansätze und Konzeptionen angewandt werden.

Die Mitglieder des Internationale Fachbeirates werden eingeladen, dem Universitätslehrgang beratend und begleitend zur Seite zu stehen und an der Evaluation mitzuwirken. Dabei soll ein gegenseitiger Wissens- und Erfahrungstransfer stattfinden.

1.4 Lehrbeauftragte

Grundsätzlich verfügen die eingesetzten Lehrbeauftragten über einen akademischen Abschluss und über äußerst einschlägige Zusatzqualifikationen und theoretisch reflektierte Praxiserfahrung im einschlägigen Bereich. Diese Qualifikationskriterien wurden umfassend aufgelistet und befinden sich in den Graduierungsrichtlinien für LehrtrainerInnen der Initiative **Outdoor-Aktivitäten®** im Anhang.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 66

In begründeten Ausnahmefällen können auch Lehrbeauftragte eingesetzt werden, die über keinen akademischen Abschluss verfügen. Ein derartiger Ausnahmefall ist insbesondere dann gegeben, wenn es sich um Personen handelt, die über außerordentliche Fachkompetenz verfügen, die durch keine andere Person gleichwertig abgedeckt werden kann.

Da das Curriculum vorsieht, dass in der Regel stets zwei Lehrbeauftragte Lehrveranstaltungen leiten (dies hat konzeptionelle und insbesondere Sicherheitsgründe), ist darauf zu achten, dass einer der beiden Lehrbeauftragten einen akademischen Grad aufweist.

1.5 Finanzierung des Lehrgangs, Lehrgangsbeitrag

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt kostendeckend durch den von den TeilnehmerInnen zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag. Dieser wird gem. § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

2 Studienplan

2.1 Zielsetzung des Universitätslehrgangs

- ? Die TeilnehmerInnen erwerben Kompetenzen in folgenden Bereichen:
- ? AbsolventInnen des Lehrganges sollen in der Lage sein, Trainings- und Beratungskonzepte für ausgewählte Zielgruppen zu entwerfen und durchzuführen.
- ? Wissen über theoretische Konzepte und Modelle, die dem Ansatz der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® zugrunde liegen
- ? Rückbindung dieser Theorien an die subjektiven Theorien der TeilnehmerInnen – Entwicklung und Integration,
- ? Umsetzung des Konzeptes in die Arbeit als TrainerIn/BeraterIn (Analyse, Planung, Intervention) in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

- ? Etablierung höchster Qualitätsstandards durch
- ? Orientierung am internationalen Forschungsstand in inhaltlichen Fragen (handlungsorientiertes Lernen, Personalentwicklung, Teamentwicklung, Organisationsentwicklung in Outdoor-Kontexten, Sicherheitsstandards)
- ? Eigenständige Forschung in einschlägigen Bereichen
- ? Internationalen Fachaustausch im Rahmen von Kongressen
- ? Evaluation

- ? Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fundierung und Veröffentlichungen

- ? Anbindung von Praxisfeldern an universitäre Forschung und Lehre

2.2 Leitende Prinzipien

? Im Rahmen des Universitätslehrgangs wird auf drei Kompetenzbereiche besonders geachtet:

? Gruppenpädagogische und insbesondere gruppenpsychologische Kompetenzen;

? Sport- und bewegungsbezogene Kompetenzen;

? Integrationskompetenz: Die Fähigkeit Gruppengeschehen, Persönlichkeitsentwicklung und Bewegungs- sowie Erfahrungsangebote situationsadäquat zu integrieren.

? Methodische Leitlinien:

? Selbsterfahrung und persönliche Entwicklung anhand des Konzeptes der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® ;

? Reflexion auf der Metaebene und theoretische Auseinandersetzung;

? Praktische, zielgruppenspezifische Umsetzung und Reflexion.

2.3 Dauer und Gliederung

Der gesamte Universitätslehrgang gliedert sich

? in einen viersemestrigen Universitätslehrgang zum Akademischen Trainer und Berater/zur Akademischen Trainerin und Beraterin nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten® und

? in einen zweisemestrigen Aufbauteil zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science (Outdoor Training and Development)“

2.4 Zulassungsvoraussetzungen

2.4.1 Zulassungsvoraussetzungen für den viersemestrigen Universitätslehrgang zum Akademischen Trainer und Berater/zur Akademischen Trainerin und BeraterIn nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®:

? Reifeprüfung oder dem Fachgebiet entsprechende Berufsausbildung und Berufserfahrung

? 2 Jahre Berufserfahrung

? Mindestalter: 21 Jahre

? Erfüllung folgender Voraussetzungen:

? Absolvierung von 5 Tagen gruppenbezogener Selbsterfahrung (von anerkannten gruppenpsychologischen bzw. –therapeutischen Personen oder Institutionen)

? Praxis in der Leitung von Gruppen

2.4.2 Zulassungsvoraussetzungen für den zweisemestrigen Aufbauteil zur Erlangung eines Mastergrades:

- ? Abschluss des viersemestrigen Universitätslehrgang zum/r akademischen TrainerIn und BeraterIn nach dem handlungsorientierten Ansatz **Integrative Outdoor-Aktivitäten®**
- ? Abschluss eines Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums

2.5 Zulassung

- ? Die Aufnahme der TeilnehmerInnen erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Lehrgangsleitung hat die Korrektheit der Anmeldungen zu prüfen.
- ? Die TeilnehmerInnen haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.
- ? Nach dem ersten Basisteil kann die Lehrgangsleitung einem/er TeilnehmerIn die weitere Teilnahme aufgrund schwerwiegender Gründe untersagen, insbesondere wenn nicht zu erwarten ist, dass der/die Kandidatin den Lehrgang erfolgreich absolvieren kann. Auch kann ein/eTeilnehmerIn die Teilnahme am Lehrgang stornieren. Diesen TeilnehmerInnen wird der entsprechende Anteil des für das erste Semester einbezahlten Betrages rückerstattet.
- ? Nach diesem Zeitpunkt ist die Zahlung unabhängig von der Teilnahme zu leisten.
- ? Bei Ausstieg aus dem Universitätslehrgang aus unvorhersehbaren, schwerwiegenden Gründen sind die Organisationskosten von 15% des verbleibenden Gesamtbetrages zu zahlen.

2.6 Curriculum

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Form von Pflichtseminaren, Arbeitsgemeinschaften, Praxis in Verbindung mit reflektierten Praxisberichten und Supervisionen durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen können als Blöcke auch außerhalb des Universitätsstandorts und während der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden.

Der viersemestrige Universitätslehrgang umfasst (Gesamtumfang 110 ECTS-Punkte):

- ? 38 SSt. (570 UE) Pflichtfächer:
- ? 35 SSt. (525 UE) Pflicht-Module
- ? 2 SSt. (30 UE) Arbeitsgemeinschaften (Peer-groups)
- ? 1 SSt. (15 UE) Supervision (begleitend zur Praxis)
- ? 100 Stunden Praxis (selbständig organisierte Tätigkeiten nach dem Konzept **Integrative Outdoor-Aktivitäten®**)
- ? Schriftliche Arbeit (Dokumentation der Praxis der Semester 3 und 4)

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 66

? Ergänzende Bedingungen (müssen bis zum Ende des Universitätslehrgangs erbracht werden), je nach Schwerpunkt:

? Gruppenpädagogischer/ -psychologischer Schwerpunkt

- 400 Stunden Persönlichkeitsentwicklung (davon mind. 50 Stunden Einzelselbsterfahrung, eine Selbsterfahrungsjahresgruppe mind. 75 Stunden) bei anerkannte gruppenpsychologischen bzw. -therapeutischen Personen oder Institutionen (mind. 40 Stunden in körperorientierten Methoden).

- 40 Stunden Ausbildungskurse im alpinen Bereich

? Sport- und bewegungsbezogener Schwerpunkt

- 170 Stunden Persönlichkeitsentwicklung (davon eine Selbsterfahrungsjahresgruppe mind. 50 Stunden) bei anerkannten gruppenpsychologischen bzw. -therapeutischen Personen oder Institutionen (mind. 40 Stunden in körperorientierten Methoden).

- Eine staatliche Ausbildung im alpinen Bereich (LehrwartIn, BergführerIn, usw.)

? Kommissionelle Abschlussprüfung

? **Im 3. und 4. Semester ist als Spezialisierung – A oder B – zu wählen:**

? A: Persönlichkeitsentwicklung

? B: Personal-, Team- und Organisationsentwicklung

? Ein Wechsel in der Spezialisierung zwischen 3. und 4. Semester ist nicht möglich.

? Zusätzlich ist in der Phase der Spezialisierung ein Schwerpunkt zu wählen:

? Gruppenpädagogische und -psychologische BeraterIn und TrainerIn

? Sport- und bewegungsbezogene BeraterIn und TrainerIn

? Entsprechend des gewählten Schwerpunktes unterscheiden sich die ergänzenden Bedingungen.

Übersicht

	Basisteil (255 UE, 17 SSt.)			Ergänzende Bedingungen
	Pflicht – Module			Gruppenpädagogischer/ -psychologischer Schwerpunkt: 400 Stunden Persönlichkeitsentwicklung (siehe vorne) 40 Stunden Ausbildungskurse im alpinen Bereich Sport- und bewegungsbezogener Schwerpunkt 170 Stunden Persönlichkeitsentwicklung (siehe vorne) Eine staatliche Ausbildung im alpinen Bereich (LehrwartIn, BergführerIn, usw.)
1. Sem.	Basisteil 1 (120 UE, 8 SSt.)			
2. Sem.	Basisteil 2 (135 UE, 9 SSt.)			
	Spezialisierung (315 UE, 21 SSt.)			
	Pflicht – Module (A oder B zu wählen)		Arbeitsgemeinschaft	Praxis und Supervision
3. Sem.	A: Persönlichkeitsentwicklung 1 (Therapie / Selbsterfahrung / Sozialarbeit) (150 UE, 10 SSt.)	B: Personal-, Team- und Organisationsentwicklung 1 (150 UE, 10 SSt.)	Peergroup (15 UE, 1 SSt.)	Praxis (100 Stunden) dazu: Supervision (15 UE, 1 SSt.) Schriftliche Arbeit: Dokumentation der Praxis
4. Sem.	A: Persönlichkeitsentwicklung 2 (Therapie / Selbsterfahrung / Sozialarbeit) (120 UE, 8 SSt.)	B: Personal-, Team- und Organisationsentwicklung 2 (120 UE, 8 SSt.)	Peergroup (15 UE, 1 SSt.)	
	Kommissionelle Abschlussprüfung			

Die zwei Aufbausemester zur Erlangung des Mastergrades umfassen (Gesamtumfang 53 ECTS-Punkte):

? 12 SSt. (180 UE) Pflichtfächer:

? 11 SSt. (165 UE) Pflicht-Module

? 1 SSt. (15 UE) Supervision zur Arbeit nach dem Konzept Integrative Outdoor-Aktivitäten®

? die Abfassung einer umfassenden wissenschaftlichen Arbeit (Master-Thesis)

? Kommissionelle Abschlussprüfung

Übersicht

	Aufbauteil – Master (180 UE, 12 SSt.)		
	Pflicht – Module	Supervision	Abschlussarbeit
5. Sem.	Theorie und Praxisvertiefung (105 UE, 7 SSt.)	Supervision (15 UE, 1 SSt.)	Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit (Master-Thesis)
6. Sem.	Forschung (60 UE, 4 SSt.)		
	Kommissionelle Abschlussprüfung		

2.6.1 Curriculum – Beschreibung der Pflichtfächer: viersemestriger Universitätslehrgang

1. Semester – Basisteil 1

Lehrveranstaltungen	UE	SSt.	ECTS
Basisseminar Integrative Outdoor-Aktivitäten® inklusive: ? Eingangs-Assesement: Standortbestimmung für TeilnehmerInnen ? Entscheidung über die weitere Teilnahme	60	4	8
Gruppenprozesse Wahrnehmen und Gestalten	60	4	8
Erbringung der Ergänzenden Bedingungen			8
	120	8	24

2. Semester – Basisteil 2

Lehrveranstaltungen	UE	SSt.	ECTS
Naturerfahrung: Zum Naturverhältnis bei Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	45	3	6
Das Konzept Integrative Outdoor-Aktivitäten®	45	3	6
Outdoormethoden und outdoorspezifische Grundlagen der Integrativen Outdoor-Aktivitäten® Inklusive: Assesement: Standortbestimmung für die TeilnehmerInnen	45	3	6
Erbringung der Ergänzenden Bedingungen			8
	135	9	26

2.6.1.1 Spezialisierung A: Persönlichkeitsentwicklung

3. Semester – Persönlichkeitsentwicklung 1

Lehrveranstaltungen	UE	SSt.	ECTS
Leiten im Konzept Integrative Outdoor-Aktivitäten®	45	3	6
Der Einsatz von Ropes Courses in der Persönlichkeitsentwicklung	60	4	8
Handlungsorientierte Ansätze in der Persönlichkeitsentwicklung (Therapie, Selbsterfahrung, Sozialarbeit)	45	3	6
Arbeitsgemeinschaft: selbstorganisiert in Peergroups	15	1	2
Supervision: begleitend zur Praxis (gem. mit 4. Semester)	15	1	2
Praxis			6
	180	12	30

4. Semester – Persönlichkeitsentwicklung 2

Lehrveranstaltungen	UE	SSt.	ECTS
Interventionen in heiklen Einzel- und Gruppensituationen	45	3	6
Architektur, Design, Projektmanagement im Outdoor-Bereich	45	3	6
Abschlussseminar Inklusive Kommissioneller Abschlussprüfung	30	2	4
Arbeitsgemeinschaft: selbstorganisiert in Peergroups	15	1	2
Praxis			6
Schriftliche Arbeit (Dokumentation der Praxis)			6
	135	9	30

2.6.1.2 Spezialisierung B: Personal-, Team- und Organisationsentwicklung

3. Semester – Personal-, Team- und Organisationsentwicklung 1

Lehrveranstaltungen	UE	SSt.	ECTS
Leiten im Konzept Integrative Outdoor-Aktivitäten®	45	3	6
Der Einsatz von Ropes Courses in der Team- und Führungskräfteentwicklung	60	4	8
Handlungsorientierte Ansätze in der Team- und Führungskräfteentwicklung	45	3	6
Arbeitsgemeinschaft: selbstorganisiert in Peergroups	15	1	2
Supervision: begleitend zur Praxis (gem. mit 4. Semester)	15	1	2
Praxis			6
	180	12	30

4. Semester – Personal-, Team- und Organisationsentwicklung 2

Lehrveranstaltungen	UE	SSt.	ECTS
Organisationsentwicklung: Grundlagen handlungsorientierter Konzepte	45	3	6
Architektur, Design, Projektmanagement im Outdoor-Bereich	45	3	6
Abschlussseminar Inklusive Kommissioneller Abschlussprüfung	30	2	4
Arbeitsgemeinschaft: selbstorganisiert in Peergroups	15	1	2
Praxis			6
Schriftliche Arbeit (Dokumentation der Praxis)			6
	135	9	30

2.6.2 Curriculum – Beschreibung der Pflichtfächer: zweisemestriger Aufbauteil zur Erlangung eines Mastergrades

5. Semester – Theorie- und Praxisvertiefung

Lehrveranstaltungen	UE	SSt.	ECTS
Qualitätssicherung im Outdoorbereich: Im Schnittpunkt von Theorie, Praxis und Innovation	45	3	9
Praxisreflexion: Reflexion und Vertiefung zu spezifischen Fragestellungen aus dem Tätigkeitsbereich der Integrativen Outdoor-Aktivitäten®	60	4	12
Supervision zur Arbeit nach dem Konzept Integrative Outdoor-Aktivitäten® (gem. mit 6. Semester)	15	1	2
	120	8	23

6. Semester – Forschung

Lehrveranstaltungen	UE	SSt.	ECTS
Seminar für Master-Thesis: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden im Outdoorbereich	30	2	6
Abschlussseminar Inklusive Kommissioneller Abschlussprüfung	30	2	6
Master-Thesis			18
	60	4	30

2.7 Prüfungsordnung

2.7.1 Feststellen des Studienerfolges

? Assessments

? Zu Beginn des Lehrganges werden die persönlichen Kompetenzen der TeilnehmerInnen erfasst. Dies wird schriftlich vom Lehrveranstaltungsleiter im Lehrgangsbuch festgehalten.

? Nach dem ersten Jahr wird eine weitere Ist-Analyse durchgeführt, die wiederum im Lehrgangsbuch festzuhalten ist. Wesentliche Inhalte des Assessments sind: Kompetenzen eine Gruppe outdoors zu leiten, Gruppenprozesse und persönliche Prozesse wahrnehmen und reflektieren können. Sicherheitsstandards benennen und wahrnehmen können. Praktische Situationen auf theoretischer Ebene reflektieren können. Outdoorkonzepte planen und in ihrer Wirkung einschätzen können. Eigene Kompetenzen in der Leitung von Gruppen so einschätzen können, dass nur solche Maßnahmen im Rahmen von Outdoor-Trainings eingesetzt werden, für die die Person auch die Kompetenzen hat.

? Im Rahmen dieses Assessments können von den dafür bestimmten Lehrbeauftragten zusätzliche Entwicklungsschritte vorgeschrieben werden.

? Praxisnachweis

? Die Dokumentation der Praxis ist einem/r Lehrbeauftragten vorzulegen und im Rahmen der Supervision durchzubesprechen.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 66

? Lehrveranstaltungen: Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind mit Erfolg abzuschließen. Bei nicht erfolgreichem Abschluss einer einzelnen Lehrveranstaltung werden von der Lehrgangsleitung entsprechende Zusatzleistungen zum Nachweis des Kompetenzerwerbes vorgeschrieben.

2.7.2 Kommissionelle Abschlussprüfung des viersemestrigen Universitätslehrgangs

? Im Rahmen der letzten Pflichtlehrveranstaltung des 4. Semesters wird eine Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission in Form einer Gesamtprüfung durchgeführt.

? Die Prüfungskommission besteht aus dem/der LehrgangsleiterIn und zwei Lehrbeauftragten aus dem erweiterten Fachgebiet des Universitätslehrgangs. Die Prüfungskommission wird vom/von der LehrgangsleiterIn bestellt.

? Voraussetzungen für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind:

? Teilnahme an allen Pflichtfächern (Pflicht-Module, Arbeitsgemeinschaften, Supervision) des Universitätslehrgangs (mind. 85% Anwesenheit). Über die Anrechnung von Pflichtfächern, die außerhalb des Universitätslehrgangs absolviert wurden, entscheidet der/die LehrgangsleiterIn.

? Die Erbringung der in Punkt 2.7.1 festgelegten Bedingungen.

? Positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Dokumentation der Praxis)

? 100% Erfüllung der Ergänzenden Bedingungen

2.7.3 Master-Thesis

? Während des 5. und 6. Semesters ist von den TeilnehmerInnen eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachbereich des Universitätslehrgangs zu verfassen. Ein/e BetreuerIn kann aus den Lehrbeauftragten des Universitätslehrgangs mit deren Zustimmung gewählt werden. In jedem Fall ist den TeilnehmerInnen durch den/die LehrgangsleiterIn eine Betreuungsperson zur Verfügung zu stellen. Diese hat beratende Funktion.

? Die Beurteilung der Arbeit erfolgt durch Lehrbeauftragte des Universitätslehrgangs.

2.7.4 Kommissionelle Abschlussprüfung zur Erlangung des Mastergrades

? Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission siehe Punkt 2.7.2

? Voraussetzungen für die Zulassung zur Kommissionellen Abschlussprüfung sind:

? Teilnahme an allen Pflichtfächern des zweisemestrigen Aufbauteils des Universitätslehrgangs (mind. 85% Anwesenheit). Über die Anrechnung von Pflichtfächern, die außerhalb des Universitätslehrgangs absolviert wurden, entscheidet der/die LehrgangsleiterIn.

? Positive Beurteilung der Master-Thesis

2.8 Bezeichnung der AbsolventInnen

(1) Der Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(2) AbsolventInnen des viersemestrigen Universitätslehrganges wird gem. § 58 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische/r Trainer/in und Berater/in nach dem handlungsorientierten Ansatz Integrative Outdoor-Aktivitäten®“ verliehen.

AbsolventInnen des zweisemestrigen Aufbauteils wird gem. § 58 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 vorbehaltlich eines entsprechenden Senatsbeschlusses der akademische Grad „Master of Science (Outdoor Training and Development)“ abgekürzt „MSc“, verliehen.

3 Anhang: Richtlinien zur Graduierung von LehrtrainerInnen für Integrative Outdoor-Aktivitäten

3.1 Vorbemerkungen

Mit diesen Regelungen soll dem Ziel der Initiative Outdoor-Aktivitäten Rechnung getragen werden, Qualitätsstandards im Bereich pädagogischer und psychologischer Outdoorarbeit zu reflektieren, zu sichern und weiterzuentwickeln.

Diese Überlegungen und Regelungen dienen weiters dazu:

Sie schaffen Transparenz der Qualifikationen von LehrtrainerInnen den TeilnehmerInnen, künftigen TeilnehmerInnen, InteressentInnen und konkurrierenden Anbietern gegenüber.

Diese Regelungen besitzen Modellcharakter im Hinblick auf den internationalen Austausch.

Diese Überlegungen unterstützen uns bei der Öffentlichkeitsarbeit, wo es immer wieder um Qualitätsansprüche und Standards geht.

Sie helfen, klare, begreifbare und nachvollziehbare Diskussionen innerhalb des LehrtrainerInnenteams die Besetzung von Seminaren betreffend zu führen.

Sie schaffen weiters eine Grundlage für eine eventuelle künftige Erweiterung des Teams.

3.2 Standards

Die Graduierung zum/zur Lehrtrainer/in für Integrative Outdoor-Aktivitäten kann daher mit zwei unterschiedlichen Schwerpunkten erworben werden:

- a) Sport- und bewegungsbezogene/r Leiter/in
- b) Gruppenpsychologische/r Leiter/in

3.2.1 Sport- und bewegungsbezogene/r Leiter/in

a) Fragestellungen:

- i) Was muß ein/e TrainerIn in der jeweiligen Sportart an Eigenkönnen / an Lehrkönnen haben?
- ii) Was muß ein/e TrainerIn mit Material können?
- iii) Was muß ein/e TrainerIn ohne Material können?

b) Sportspezifische Kompetenzen:

- i) Für die jeweils ausgeführte sportliche Tätigkeit die höchste staatliche Ausbildung (in unserem Falle: Berg- und Schiführer)
- ii) Praxis: 5 Jahre Praxis (mind. 200 Tage) in der Leitung von Gruppen in diesem outdoorspezifischen Bereich. (Kriterien dabei: Kontinuität, Fortbildung des Eigenkönnens)
- iii) Lehrtätigkeit in diesem outdoorspezifischen Bereich (mind. 100 Tage).
- iv) Erfahrungen in der Einrichtung und im Aufbau von Übungen, die in den ausgeführten Tätigkeiten zu den ausgesetzten und schwierigen zählen. (Selbständiger Aufbau und Kontrolle von 15 High-Events; Bei der Leitung von Ropes-course-Aufbau-Seminaren: Aufbau von mind. 15 High events, die von einem Experten auf diesem Gebiet kontrolliert wurden; dazu notwendig: technische Bildung und Fortbildung)

c) Pädagogisch / psychologische Kompetenzen:

- i) Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mind. 50 Stunden bei eingetragenen PsychotherapeutInnen.
- ii) Selbsterfahrungs-Jahresgruppe nach einer einschlägigen psychotherapeutischen Methode. (mind. 1,5 Jahr, ca. 75 Stunden)
- iii) 40 Tage Selbsterfahrung in Gruppen (davon 10 Tage in körperorientierten Methoden)

3.2.2 Gruppenpsychologische/r Leiter/in

d) Pädagogisch / psychologische Kompetenzen:

- i) Abschluß (Graduierung) einer mehrjährigen gruppenpädagogischen oder -psychologischen oder -therapeutischen Fortbildung (z.B. PsychotherapeutIn, Studium von Psychologie oder Pädagogik oder gleichwertige Lehrgänge).
- ii) Sollte diese Teile nicht ohnehin in der absolvierten Fortbildung enthalten gewesen sein, ist nachzuweisen:
Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von insgesamt mind. 150 Stunden bei eingetragenen PsychotherapeutInnen.
- iii) Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mind. 500 Stunden (davon mind. 100 Stunden Selbsterfahrung in körperorientierten Methoden).
- iv) Praxis: 8 Jahre kontinuierliche Praxis (mind. 300 Tage) in der Leitung von Gruppen im pädagogischen bzw. psychologischen Bereich.

e) Sportspezifische Kompetenzen:

- i) Für die jeweils ausgeführte Tätigkeit Ausbildungskurse im Ausmaß von zumindest 30 Tagen sowie eine angemessene Ausbildung in der Bedienung schwieriger und technisch anspruchsvoller Übungen.
- ii) Ein Eigenkönnen im entsprechenden Tätigkeitsbereich, das über das durchschnittliche Können hinausreicht (insbesondere im Bereich der alpinen Erfahrung).

3.3 Für beide geforderte Kompetenzen

f) Praxis + Praxis-Begleitung

- i) Praxis in der Leitung von Gruppen mit den Konzepten der Integrativen Outdoor-Aktivitäten: mind. 5 Jahre (100 Tage).
- ii) Einzel-Supervision oder auf themenbezogene (Leitung von Seminaren für Integrative Outdoor-Aktivitäten) Gruppensupervisionen im Ausmaß von mind. 50 Stunden.

g) Theoretische Grundlagen:

- i) Theoretische Arbeiten an der (Weiter-)Entwicklung des Ansatzes in einem ausgewählten Bereich:
 - Publikationen im Bereich der Grundlagen
 - Erstellung von (Projekt)Konzepten
- ii) Praxisbezogene Arbeiten an der (Weiter-)Entwicklung des Ansatzes in einem ausgewählten Bereich:
 - Projektkonzeption und -durchführung

3.4 Kompensationen, Zusammenfassung der Qualifikationen

Die Erfüllung höchster Qualifikationsstandards in ausgewählten Bereichen läßt es angezeigt erscheinen, die fehlende Erfüllung von Qualifikationen in Randbereichen zu ersetzen. (Erbringung gleichwertiger Alternativen)

3.5 Ethische Übereinstimmung mit dem Lehrkonzept der IOA

Da erlebnisorientierte Konzepte bei Personen aufgrund der zur Anwendung kommenden Methoden grundlegende Wirkungen zeigen können, ist ethische Verantwortlichkeit in diesem Konzept festzuschreiben.

Es stellt sich also nicht nur die Frage "Was ist mit einem erlebnistherapeutischen Konzept machbar?" sondern auch, "Was ist im Rahmen eines erlebnistherapeutischen Konzeptes verantwortbar?" In diesem Sinne hat die ethische Diskussion unter anderem folgende Punkte zu umfassen: das Menschenbild und damit die Wertschätzung des Klientel, die Professionalität und Kompetenz, die persönliche Integrität, die Bewusstheit über die Unterschiedlichkeit der Positionen und Funktionen von TherapeutIn und TeilnehmerIn (Abhängigkeitsverhältnis, sexuelle Abstinenz, etc.), die psychische, soziale und physische Sicherheit der TeilnehmerInnen, das Prinzip der Verschwiegenheit und vieles mehr. (Vgl. z.B. "Ethical Guidelines for the Therapeutic Adventure Professional", AEE Therapeutic Adventure Professional Group TAPG).

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

67. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission für Diskrete Mathematik mit besonderer Berücksichtigung der Kombinatorik

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission für Diskrete Mathematik mit besonderer Berücksichtigung der Kombinatorik findet in der konstituierenden Sitzung am Freitag, dem 19. März 2004, um 15.30 Uhr findet im Seminarraum C 206/207 des Institutes für Mathematik, Nordbergstraße 15 statt.

Der Einberufer:
Cigler

68. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission für Differentialgleichungen

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission für Differentialgleichungen findet in der konstituierenden Sitzung am Freitag, dem 19. März 2004, um 10.00 Uhr im Besprechungsraum C 421 des Institutes für Mathematik, Nordbergstraße 15 statt.

Der Einberufer:
Schmidt

69. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Gerlinde Haas

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Gerlinde Haas findet in der konstituierenden Sitzung am Freitag, dem 26. März 2004, um 10.00 s.t. Uhr im Sitzungszimmer des Dekanates der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Hauptgebäude, 2. Stock statt.

Die Einberuferin:
Dienst

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

70. Verleihung der Lehrbefugnis

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 18. Dezember 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis für "**Molekularbiologie und Genetik**" an Frau **Dr. Claudia JONAK** auf Grund des § 28 Abs. 7 des UOG 93 i.V.m. §§ 123 und 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 genehmigt.

Sie wurde der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik (Institut für Mikrobiologie und Genetik) zugeordnet.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 15. Jänner 2004 die Erteilung der Lehrbefugnis für "**Physikalische Chemie**" an Frau **Dr. Irene SCHNÖLL-BITAI** auf Grund des § 28 Abs. 7 des UOG 93 i.V.m. §§ 123 und 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 genehmigt.

Sie wurde der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik (Institut für Physikalische Chemie) zugeordnet.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 28. Jänner 2004 die Erteilung der Lehrbefugnis für "**Anthropologie**" an Frau **Dr. Katrin SCHÄFER** auf Grund des § 28 Abs. 7 des UOG 93 i.V.m. §§ 123 und 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 genehmigt.

Sie wurde der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik (Institut für Anthropologie) zugeordnet.

Für das Rektorat:

Der Dekan:

N o e

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

71. Ausschreibung des Novartis-Preises 2004

Drei WissenschaftlerInnen werden je € 10.000,-- für herausragende Leistungen auf den Gebieten Chemie, Biologie oder Medizin erhalten.

Förderungswürdig sind Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium bis zum a.o. Professor, die einen signifikanten Teil der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten in Österreich durchgeführt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindererziehungszeiten bis max. 3 Jahre werden berücksichtigt. Eine wiederholte Bewerbung ist zulässig, sofern dem Bewerber ein Novartis-Preis noch nicht zuerkannt worden ist. Die Zugehörigkeit zu einer Universität ist nicht Voraussetzung.

12. Stück – Ausgegeben am 12.03.2004 – Nr. 71

Die PreisträgerInnen werden von einem unabhängigen Kuratorium ausgewählt.

WissenschaftlerInnen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, ihre Bewerbung bis 30. April 2004 einzureichen.

Beilagen zur Bewerbung: Lebenslauf (zweifach), Publikationsliste (zweifach), zusammenfassende Darstellung der Forschungsschwerpunkte (2-3 Seiten, zweifach), wesentliche Publikationen (einfach).

Für Rückfragen oder Einreichung wenden sie sich bitte an

Novartis Forschungsinstitut GmbH
zu Hd. Frau Gerhild Fuernsinn
Brunner Strasse 59
A-1235 Wien
Tel.: +43 1 86 634 301
Fax: +43 1 86 634 354
e-mail: gerhild.fuernsinn@pharma.novartis.com

Der Rektor:
Winckler

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.